

Studien- und Prüfungsordnungen für die Informatikstudiengänge (Diplom) in der Fakultät für Informatik

Vom 04.09.01

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Inhaltsverzeichnis Allgemeine Prüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung der Studiengänge und der Abschlüsse
- § 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsverfahren
- § 15 Lehr- und Prüfungssprache
- § 16 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung
- § 17 Berufsbezogene Tätigkeit

II. Orientierungsprüfung

III. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 19 Prüfungs- und Anmeldetermine
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Zulassungsverfahren, Meldefristen
- § 22 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis
- § 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 24 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

IV. Diplomprüfung

- § 25 Zweck der Diplomprüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen
- § 27 Zulassungsverfahren, Meldefristen
- § 28 Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung
- § 30 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung
- § 31 Diplomarbeit
- § 32 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 33 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 34 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 35 Zeugnis
- § 36 Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 37 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 Inkrafttreten der Prüfungsordnungen und Übergangsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis Fachprüfungsordnungen (Informatik, Informatik-Intensiv, Medieninformatik)

I. Allgemeine Regelungen

- § 40 Geltungsbereich (ergänzt § 1)
- § 41 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs (ergänzt § 3)
- § 42 Aufbau der Prüfungen (ergänzt § 4)
- § 43 Prüfungsverfahren (ergänzt § 14)
- § 44 Berufsbezogene Tätigkeit (ergänzt § 17)

II. Orientierungsprüfung

- § 45 Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung
- § 46 Umfang der Orientierungsprüfung

III. Diplomvorprüfung

- § 47 Prüfungs- und Anmeldetermine (ergänzt § 19)
- § 48 Zulassungsverfahren, Meldefristen (ergänzt § 21)
- § 49 Umfang der Diplomvorprüfung

§ 50 Wiederholung der Diplomvorprüfung (ergänzt § 23)

IV. Diplomprüfung

- § 51 Zulassungsverfahren, Meldefristen (ergänzt § 27)
- § 52 Umfang der Diplomprüfung (ergänzt § 28)
- § 53 Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung (ergänzt § 29)

V. Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnungen und Übergangsbestimmungen (ergänzt § 39)

Anlagen

- Anhang A Studienpläne der Fachprüfungsordnungen
- Anhang B Leistungspunktezuordnung der Fachprüfungsordnungen
- Anhang C Zuteilung von Kursnummern
- Anhang D Notenumrechnungstabelle

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Informatik in seiner Sitzung am 12. Juli 2001 sowie der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 30. August 2001 die nachstehenden Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 04.09.01 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt. Hinsichtlich der Regelung in den § 44 im Diplomstudiengang Informatik Intensiv hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlass vom 3. August 2001, Aktenzeichen 31-819.22/4 eine Ausnahme erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Informatikstudiengänge (Diplom)	Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik (I)	Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik - Intensiv (ISI)	Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik (MI)
I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	I. ALLGEMEINE REGELUNGEN
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen regeln Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informatik, • Informatik - Intensiv und • Medieninformatik <p>an der Universität Ulm.</p> <p>(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen bestehen aus einer allgemeinen Prüfungsordnung und je einer Fachprüfungsordnung für die in Absatz 1 genannten Studiengänge.</p> <p>(3) Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für die in Absatz 1 genannten Studiengänge in gleicher Weise gelten.</p> <p>(4) Die Fachprüfungsordnungen enthalten spezifische Regelungen für die in Absatz 1 genannten Studiengänge.</p>	<p>§ 40 I Geltungsbereich</p> <p>(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplomstudiengang Informatik.</p> <p>(2) Die Fachprüfungsordnung ergänzt bzw. ersetzt die allgemeine Prüfungsordnung. Im Zweifel hat die allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.</p>	<p>§ 40 ISI Geltungsbereich</p> <p>(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplomstudiengang Informatik - Intensiv.</p> <p>(2) Die Fachprüfungsordnung ergänzt bzw. ersetzt die allgemeine Prüfungsordnung. Im Zweifel hat die allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.</p>	<p>§ 40 MI Geltungsbereich</p> <p>(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplomstudiengang Medieninformatik.</p> <p>(2) Die Fachprüfungsordnung ergänzt bzw. ersetzt die allgemeine Prüfungsordnung. Im Zweifel hat die allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.</p>
§ 2 Bezeichnung der Studiengänge und der Abschlüsse			

<p>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss in den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen. Mit der bestandenen Diplomprüfung wird in diesen Studiengängen der Grad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" (abgekürzt: "Dipl.-Inf.") verliehen.</p>			
<p>§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit schließt die jeweilige Diplomprüfung, die Diplomarbeit sowie die berufspraktische Tätigkeit ein.</p> <p>(2) Die Studiengänge orientieren sich jeweils an Studienplänen (Anhang A zu den jeweiligen Fachprüfungsordnungen) und umfassen die in den Anlagen aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.</p> <p>(3) Die Fachprüfungsordnungen enthalten jeweils in Anhang B die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen, in Anhang C die Zuteilung von Kursnummern und in Anhang D für alle in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge eine Notenumrechnungstabelle.</p>	<p>§ 41 I Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern.</p> <p>(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (höchstens 160 Lehrveranstaltungsstunden). Davon entfallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Pflichtbereich des Grundstudiums (Semester 1 - 4) 120 Leistungspunkte, 2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (Semester 5 - 8) 120 Leistungspunkte. 	<p>§ 41 ISI Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung sieben Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und in ein Hauptstudium von vier Semestern.</p> <p>(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (höchstens 160 Lehrveranstaltungsstunden). Davon entfallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Pflichtbereich des Grundstudiums (Semester 1 - 3) 120 Leistungspunkte, 2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (Semester 4 - 6) 120 Leistungspunkte. 	<p>§ 41 MI Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs</p> <p>(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern.</p> <p>(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (höchstens 160 Lehrveranstaltungsstunden). Davon entfallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Pflichtbereich des Grundstudiums (Semester 1 - 4) 120 Leistungspunkte, 2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (Semester 5 - 8) 120 Leistungspunkte.
<p>§ 4 Aufbau der Prüfungen</p> <p>(1) Den ordnungsgemäßen Abschluss</p>	<p>§ 42 I Aufbau der Prüfungen</p> <p>keine spezifische Regelung</p>	<p>§ 42 ISI Aufbau der Prüfungen</p> <p>Die vorliegende Fachprüfungsordnung</p>	<p>§ 42 MI Aufbau der Prüfungen</p> <p>keine spezifische Regelung</p>

<p>des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung. Die Prüfungen können in mehreren Abschnitten abgelegt werden.</p> <p>(2) Der Diplomprüfung (§§ 25ff) geht die Diplomvorprüfung (§§ 18ff) voraus. Der Diplomvorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus. Die Orientierungsprüfung besteht aus einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung, die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Eine Fachprüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.</p>		<p>enthält aufgrund verpflichtend studienbegleitend abzulegender Diplomvorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters keine Orientierungsprüfung.</p>	
<p>§ 5 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professoren, ein Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender aus dem betroffenen der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge, der dem Ausschuss mit beratender Stimme angehört, an. Die Professoren stellen die Mehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen</p>			

<p>Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Neubestellte Mitglieder können als Zuhörer ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik auf jeweils in der Regel drei Jahre bestellt. Der Studierende wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats auf ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss</p> <ol style="list-style-type: none">1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen werden kann,4. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät für Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,			
---	--	--	--

<p>einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei die Universität diesen Bericht in geeigneter Weise offen legt,</p> <p>5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung,</p> <p>6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und berufsbezogenen Tätigkeiten,</p> <p>7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,</p> <p>8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,</p> <p>9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.</p>			
---	--	--	--

<p>(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die unter Absatz 1 Satz 4 genannten Zuhörer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p> <p>(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>(8) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung,</p>			
--	--	--	--

<p>die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.</p> <p>(9) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p> <p>Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.</p>			
<p>§ 6 Prüfer und Beisitzer</p> <p>(1) Für die Bestellung der Prüfer hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.</p> <p>(2) Zu Prüfern dürfen gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 UG in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und</p>			

<p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.</p> <p>(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.</p> <p>(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist mit Zustimmung des Prüflings zulässig.</p> <p>(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.</p>			
<p>§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden jeweils in den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne</p>			

<p>Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Ulm Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.</p> <p>(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dasselbe gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie</p>			
---	--	--	--

<p>Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - ggf. umgerechnet ins deutsche Notensystem - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.</p> <p>(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.</p> <p>(6) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.</p>			
---	--	--	--

<p>§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß</p> <p>(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.</p> <p>(2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein Zeugnis von einem von der Universität benannten Arzt verlangen. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die</p>			

<p>Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidat die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesen Fällen anzurechnen.</p> <p>(3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.</p> <p>(4) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die jeweilige Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.</p>			
--	--	--	--

<p>(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen in Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>			
<p>§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren</p> <p>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Studiensekretariat oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den</p>			

<p>beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.</p>			
<p>§ 10 Arten der Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Prüfungsleistungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mündlichen Prüfungen (§ 11) 2. die schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) (§ 12) 3. die Diplomarbeit (§ 31) <p>(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.</p>			
<p>§ 11 Mündliche Prüfungen</p> <p>(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen</p>			

<p>vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.</p> <p>(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sachkundige Beisitzer sind Personen nach § 6 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung. Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidaten teilnehmen. Die Festsetzung der Note der Prüfung erfolgt unter Ausschluss des bzw. der Prüfungskandidaten.</p> <p>(3) Mündliche Prüfungen sollen etwa dreißig bis fünfundvierzig Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.</p> <p>(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis ist dem</p>			
--	--	--	--

<p>Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.</p> <p>(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen. Auf Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.</p>			
<p>§ 12 Schriftliche Prüfungen</p> <p>(1) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit.</p> <p>(2) In den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), deren Dauer in der Regel jeweils zwei bis drei Stunden beträgt, soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel und die Namen der Prüfer werden durch Aushang bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungen nach Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.</p> <p>(3) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll</p>			

<p>anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständigen Stelle weiterzugeben.</p>			
<p>§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung einfließen, sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten, der Professor sein muss. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden auch bei Prüfergruppen mit einer Note bewertet.</p> <p>(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:</p> <p>1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;</p> <p>2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;</p> <p>3 = befriedigend, eine</p>			

<p>Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;</p> <p>4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;</p> <p>5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.</p> <p>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind davon ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bzw. Prüfungsleistungen.</p> <p>(4) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:</p> <p>bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut</p> <p>bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut</p> <p>bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5</p>			
---	--	--	--

<p>= befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.</p> <p>(5) Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit der Dezimalstelle beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.</p> <p>(6) Die Gesamtnote einer Prüfung (Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung) ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten.</p>			
<p>§ 14 Prüfungsverfahren</p> <p>(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.</p> <p>(2) Fach- oder Teilprüfungen können in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden.</p> <p>(3) Eine erstmals nicht bestandene Fach- oder Teilprüfung kann</p>	<p>§ 43 I Prüfungsverfahren</p> <p>Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung können gemäß §§ 28 Absatz 1 und 52 Absatz 1 in Teilprüfungen abgelegt werden. Das Gewicht einer Fach- bzw. einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt.</p>	<p>§ 43 ISI Prüfungsverfahren</p> <p>Eine erstmals nicht bestandene Fach- oder Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens innerhalb einer kurzen Frist nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten. Wird die Frist versäumt bzw. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch im Intensivdiplomstudiengang Informatik,</p>	<p>§ 43 MI Prüfungsverfahren</p> <p>(1) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung können gemäß §§ 28 Absatz 1, 49 Absatz 1 und 52 Absatz 1 in Teilprüfungen abgelegt werden. Das Gewicht einer Fach- bzw. einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt.</p> <p>(2) Die Aufteilung der Fachprüfungen in Teilprüfungen für die Diplomvorprüfung ist in § 49 Absatz 2 angegeben.</p>

<p>grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist unter den Voraussetzungen von §§ 23 Absatz 2 und 53 I und 53 MI möglich. Dies gilt nicht für Orientierungsprüfungen und für den Intensivstudiengang Informatik (ISI).</p> <p>(4) Zur Teilnahme an einer Fach- bzw. Teilprüfung ist eine Anmeldung beim Studiensekretariat erforderlich.</p> <p>(5) Fehlversuche in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang sind bei Prüfungen an anderen deutschen Universitäten und ihnen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzurechnen. Gleiches gilt auch für Fehlversuche bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen.</p>		<p>es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.</p>	
<p>§ 15 Lehr- und Prüfungssprache</p> <p>(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutsch abgehalten. Es können Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Sprache als deutsch, in der Regel in englisch, angeboten werden. Das Lehrangebot ist so auszugestalten, dass es jedem Studierenden möglich ist, die Prüfungen in der Regelstudienzeit ausschließlich mit dem Besuch deutscher Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Es besteht kein Rechtsanspruch, dass</p>			

<p>eine bestimmte Lehrveranstaltung in einer bestimmten Sprache angeboten wird.</p> <p>(2) Auf Antrag des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung des Prüfers können Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache als deutsch erbracht werden.</p>			
<p>§ 16 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung</p> <p>(1) Prüfungskandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §§ 45 Absatz 2 und 47 Absatz 1 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der</p>			

<p>Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Prüfungskandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Prüfungskandidatinnen, die die</p>			
---	--	--	--

Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.			
§ 17 Berufsbezogene Tätigkeit Die berufsbezogene Tätigkeit muss einen Umfang von mindestens 2 Monaten haben und während der vorlesungsfreien Zeit des Grund- bzw. Hauptstudiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im betroffenen Studiengang zu vermitteln. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.	§ 44 I Berufsbezogene Tätigkeit keine spezifische Regelung	§ 44 ISI Berufsbezogene Tätigkeit Eine berufsbezogene Tätigkeit muss nicht absolviert werden.	§ 44 MI Berufsbezogene Tätigkeit keine spezifische Regelung
II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG	II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG	II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG	II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG
	§ 45 I Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung (1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. (2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters eine der in § 46 Absatz 1 genannten	§ 45 ISI Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung Eine Orientierungsprüfung muss nicht absolviert werden. Sie wird ersetzt durch verpflichtend studienbegleitende Prüfungen gemäß dem Studienplan.	§ 45 MI Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung (1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. (2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters eine der in § 46 Absatz 1 genannten

	<p>Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Fach- oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Hat ein Prüfungskandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.</p>		<p>Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Fach- oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Hat ein Prüfungskandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.</p>
	<p>§ 46 I Umfang der Orientierungsprüfung</p> <p>(1) Mögliche Orientierungsprüfungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Informatik • Mathematik für Informatiker • Theoretische Informatik • Technische Informatik 	<p>§ 46 ISI Umfang der Orientierungsprüfung</p> <p>Eine Orientierungsprüfung muss nicht absolviert werden. Sie wird ersetzt durch verpflichtend studienbegleitende Prüfungen gemäß dem Studienplan.</p>	<p>§ 46 MI Umfang der Orientierungsprüfung</p> <p>(1) Mögliche Orientierungsprüfungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Informatik • Mathematik für Informatiker • Theoretische Informatik • Technische Informatik

	(2) Die Zulassungsvoraussetzungen regeln §§ 20, 21 und 48.		(2) Die Zulassungsvoraussetzungen regeln §§ 20, 21 und 48.
III. DIPLOMVORPRÜFUNG	III. DIPLOMVORPRÜFUNG	III. DIPLOMVORPRÜFUNG	III. DIPLOMVORPRÜFUNG
§ 18 Zweck der Diplomvorprüfung In der Diplomvorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.			
§ 19 Prüfungs- und Anmeldetermine Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung und die zulässigen Hilfsmittel werden öffentlich - durch Aushang - bekannt gegeben. Die Anmeldefrist beginnt jeweils vier Wochen vor den Prüfungsterminen zu laufen und endet eine Woche vorher (Ausschlussfrist).	§ 47 I Prüfungs- und Anmeldetermine Die Diplomvorprüfung soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Wer die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.	§ 47 ISI Prüfungs- und Anmeldetermine Die Teil- oder Fachprüfungen der Diplomvorprüfung müssen in den im Studienplan festgelegten Zeiträumen erstmals abgelegt werden, andernfalls gelten die nicht abgelegten Fachprüfungen als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt unberührt. Für die Wiederholung gilt § 43 ISI.	§ 47 MI Prüfungs- und Anmeldetermine Die Diplomvorprüfung soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Wer die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer			

<p>a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch die Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,</p> <p>b) die für die einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung vorausgesetzten Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen hat,</p> <p>c) zum Studium in der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge an der Universität Ulm immatrikuliert ist und</p> <p>d) seinen Prüfungsanspruch für die in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge nicht verloren hat.</p>			
<p>§ 21 Zulassungsverfahren, Meldefristen</p> <p>(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 19 schriftlich an das Studiensekretariat zu richten.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>a) das Studienbuch,</p> <p>b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine</p>	<p>§ 48 I Zulassungsverfahren, Meldefristen</p> <p>Bei der Anmeldung zu den in § 49 Absatz 1 genannten Prüfungen müssen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Praktische Informatik, praktische Informatik I oder Praktische Informatik II 1 Schein - für Technische Informatik 	<p>§ 48 ISI Zulassungsverfahren, Meldefristen</p> <p>Bei der Anmeldung zu den in § 49 Absatz 1 genannten Prüfungen müssen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Praktische Informatik, praktische Informatik I oder Praktische Informatik II 1 Schein - für Technische Informatik 	<p>§ 48 MI Zulassungsverfahren, Meldefristen</p> <p>Bei der Anmeldung zu den in § 49 Absatz 1 genannten Prüfungen müssen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Praktische Informatik 1 Schein - Grundlagen der Gestaltung I und II (für Mediale Informatik) 2 Scheine

<p>Orientierungsprüfung oder eine Diplomvorprüfung in der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder der Ablegung der Orientierungsprüfung oder Diplomvorprüfung bereits verloren gegangen ist,</p> <p>c) bei der Anmeldung zu den in § 49 Absatz 1 genannten Prüfungen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen gemäß den Fachprüfungsordnungen.</p> <p>(3) Kann ein Prüfungskandidat die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird der Studierende vom Studiensekretariat schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.</p>	<p>Praktikum Technische Informatik 1 Schein</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Theoretische Informatik, Theoretische Informatik I oder Theoretische Informatik II 1 Schein - Mathematik für Informatiker Analysis oder Lineare Algebra oder Höhere Mathematik 1 Schein - für das Anwendungsfach entsprechend den einzelnen Fächern 1 Schein <p>bei der Anmeldung zur letzten Prüfung weitere Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Softwaregrundpraktikum 1 Schein - Proseminar 1 Schein - geistes-/sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung 1 Schein - aus dem Bereich Mathematik (z.B. Numerik, Stochastik/Statistik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik - aber nicht Analysis, Lineare Algebra oder Höhere Mathematik) 1 Schein 	<p>Praktikum Technische Informatik 1 Schein</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Theoretische Informatik, Theoretische Informatik I oder Theoretische Informatik II 1 Schein - Mathematik für Informatiker Analysis oder Lineare Algebra oder Höhere Mathematik 1 Schein - für das Anwendungsfach entsprechend den einzelnen Fächern 1 Schein <p>bei der Anmeldung zur letzten Prüfung weitere Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Softwaregrundpraktikum 1 Schein - Proseminar 1 Schein - geistes-/sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung 1 Schein - aus dem Bereich Mathematik (z.B. Numerik, Stochastik/Statistik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik - aber nicht Analysis, Lineare Algebra oder Höhere Mathematik) 1 Schein 	<ul style="list-style-type: none"> - für Mathematik für Informatiker 1 Schein <p>bei der Anmeldung zur letzten Prüfung weitere Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Softwaregrundpraktikum 1 Schein - Proseminar 1 Schein - geistes-/sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung 1 Schein - aus dem Bereich Mathematik für Informatiker 1 Schein
---	--	--	---

<p>(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder 2. die Unterlagen gemäß § 21 Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind oder 3. der Studierende die beantragte Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, 4. der Studierende sich in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder 5. der Studierende den Prüfungsanspruch verloren hat. <p>(5) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen durch das Studiensekretariat mitgeteilt.</p>			
	<p>§ 49 I Umfang der Diplomvorprüfung</p> <p>(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer und Prüfungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Praktische Informatik (16 LP) 2. Technische Informatik (14 LP) 3. Theoretische Informatik (16 LP) 4. Mathematik für Informatiker (24 LP) 	<p>§ 49 ISI Umfang der Diplomvorprüfung</p> <p>(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer und Prüfungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Praktische Informatik (16 LP) 2. Technische Informatik (14 LP) 3. Theoretische Informatik (16 LP) 	<p>§ 49 MI Umfang der Diplomvorprüfung</p> <p>(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Praktische Informatik (16 LP) 2. Theoretische und Technische Informatik (20 LP) 3. Mediale Informatik (14 LP)

	<p>LP) 5. Anwendungsfach (18 LP)</p> <p>(2) Als Anwendungsfach kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">Biologie Chemie Elektrotechnik Mathematik Medizin Philosophie Physik Wirtschaftswissenschaften</p> <p>Für andere Anwendungsfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.</p>	<p>4. Mathematik für Informatiker (24 LP) 5. Anwendungsfach (18 LP)</p> <p>(2) Als Anwendungsfach kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">Biologie Chemie Elektrotechnik Mathematik Medizin Philosophie Physik Wirtschaftswissenschaften</p> <p>Für andere Anwendungsfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.</p>	<p>4. Mathematik für Informatiker (24 LP) 5. Anwendungsfach (12 LP)</p> <p>(2) Die Prüfungsfächer setzen sich jeweils aus folgenden Prüfungen zusammen:</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Praktische Informatik (16 LP) 2a. Theoretische Informatik (12 LP) und 2b. Technische Informatik (8 LP) 3. Mediale Informatik (14 LP) 4. Mathematik für Informatiker (24 LP) 5a. Medienpädagogik (6 LP) und 5b. Betriebswirtschaftslehre (6 LP)</p>
<p>§ 22 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis</p> <p>(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem der in § 49 genannten Prüfungsfächer bestanden ist.</p> <p>(2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.</p> <p>(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, dass die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote (§ 13 Absatz 4 und</p>			

<p>Absatz 6) enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt.</p>			
<p>§ 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung</p> <p>Jede nicht mindestens mit der Fachnote "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfung der Diplomvorprüfung kann einmal wiederholt werden.</p>	<p>§ 50 I Wiederholung der Diplomvorprüfung</p> <p>Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist lediglich im besonderen Ausnahmefall und in höchstens drei Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Davon ausgenommen ist die Orientierungsprüfung.</p>	<p>§ 50 ISI Wiederholung der Diplomvorprüfung</p> <p>Eine erstmals nicht bestandene Fach- oder Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 50 MI Wiederholung der Diplomvorprüfung</p> <p>Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist lediglich im besonderen Ausnahmefall und in höchstens drei Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Davon ausgenommen ist die Orientierungsprüfung.</p>
<p>§ 24 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung</p> <p>(1) Ist ein Teil der Diplomvorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.</p> <p>(2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht</p>			

<p>bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.</p> <p>(3) Hat der Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Diplomvorprüfung nicht bestanden hat.</p>			
<p>IV. DIPLOMPRÜFUNG</p>	<p>IV. DIPLOMPRÜFUNG</p>	<p>IV. DIPLOMPRÜFUNG</p>	<p>IV. DIPLOMPRÜFUNG</p>
<p>§ 25 Zweck der Diplomprüfung</p> <p>Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.</p>			
<p>§ 26 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat oder</p>			

<p>eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 7 nachweist. Im übrigen gilt § 20 entsprechend.</p>			
<p>§ 27 Zulassungsverfahren, Meldefristen</p> <p>(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung ist schriftlich an das Studiensekretariat zu richten.</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>a) der Nachweis über das Vorliegen der in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,</p> <p>b) das Studienbuch,</p> <p>c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine Diplomprüfung in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts bereits verloren gegangen ist,</p> <p>d) Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen</p> <p>(2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.</p>	<p>§ 51 I Zulassungsverfahren, Meldefristen</p> <p>Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung müssen der Nachweis der berufsbezogenen Tätigkeit und folgende Leistungsnachweise erbracht worden sein:</p> <p>1 geistes-/sprachwissenschaftlicher Schein</p> <p>2 Hauptseminarscheine</p> <p>2 Praktikumscheine</p> <p>1 Schein im Anwendungsfach</p>	<p>§ 51 ISI Zulassungsverfahren, Meldefristen</p> <p>Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung müssen folgende Leistungsnachweise erbracht worden sein:</p> <p>1 geistes-/sprachwissenschaftlicher Schein</p> <p>2 Hauptseminarscheine</p> <p>2 Praktikumscheine</p> <p>1 Schein im Anwendungsfach</p>	<p>§ 51 MI Zulassungsverfahren, Meldefristen</p> <p>Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung müssen der Nachweis der berufsbezogenen Tätigkeit und folgende Leistungsnachweise erbracht worden sein:</p> <p>1 geistes-/sprachwissenschaftlicher Schein</p> <p>2 Hauptseminarscheine</p> <p>1 Praktikumschein</p> <p>1 Medienpraktikumschein</p>

§ 28 Umfang der Diplomprüfung	§ 52 I Umfang der Diplomprüfung	§ 52 ISI Umfang der Diplomprüfung	§ 52 MI Umfang der Diplomprüfung
<p>(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und aus vier Fachprüfungen, die in Teilprüfungen abgelegt werden können. Eine Teilprüfung umfasst dabei mindestens 6 Leistungspunkte. Die Anzahl der Teilprüfungen soll 8 nicht übersteigen.</p> <p>(2) Die Summe der durch die Fachprüfungen abzudeckenden Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 80 Leistungspunkte.</p> <p>(3) Der Prüfungskandidat führt einen persönlichen Prüfungsplan. Bei der Anmeldung zu jeder Teilprüfung hat der Prüfungskandidat auf seinem Prüfungsplan eine Aufstellung von weiterführenden Lehrveranstaltungen vorzulegen, deren Thematik und Inhalte den Prüfungsumfang bestimmen sollen. Als weiterführende Lehrveranstaltungen gelten in der Regel Vorlesungen, Übungen und Hauptseminare.</p> <p>(4) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.</p>	<p>(1) Die vier Fachprüfungen umfassen:</p> <p>a) Informatik I mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten</p> <p>b) Informatik II mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten</p> <p>c) Vertiefungsgebiet mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten</p> <p>d) Anwendungsfach mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten</p> <p>(2) Die Prüfungen sollen bis zum neunten Semester abgelegt werden. § 16 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die beiden Prüfungen Informatik I und Informatik II müssen zusammen mindestens zwei der drei folgenden Bereiche zu je mindestens 16 Leistungspunkten beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theoretische und mathematische Methoden der Informatik 2. Praktische und Angewandte Informatik 3. Technische und Systemnahe Informatik 	<p>(1) Die vier Fachprüfungen umfassen:</p> <p>a) Informatik I mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten</p> <p>b) Informatik II mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten</p> <p>c) Vertiefungsgebiet mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten</p> <p>d) Anwendungsfach mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten</p> <p>(2) Die Prüfungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Wer die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Informatik Intensiv, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die beiden Prüfungen Informatik I und Informatik II müssen zusammen mindestens zwei der drei folgenden Bereiche zu je mindestens 16 Leistungspunkten beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Theoretische und mathematische Methoden der Informatik 2. Praktische und Angewandte 	<p>(1) Die vier Fachprüfungen umfassen:</p> <p>a) Informatik I mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten</p> <p>b) Informatik II mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten</p> <p>c) Mediale Informatik mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten</p> <p>d) Anwendungsfach mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten</p> <p>(2) Die Prüfungen sollen bis zum neunten Semester abgelegt werden. § 16 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Für das Anwendungsfach kann beim Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Philosophie - Wirtschaftswissenschaften - Medienpädagogik <p>Für andere Anwendungsfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.</p>

		Informatik 3. Technische und Systemnahe Informatik	
<p>§ 29 Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung</p> <p>(1) Jede nicht mindestens mit der Fachnote „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfung der Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind dabei anzurechnen.</p> <p>(2) Die Wiederholung einer Prüfung soll innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Prüfungen, die nicht innerhalb dieser Frist abgelegt werden, gelten als nicht bestanden und werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, sofern nicht dem Prüfungskandidaten wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. § 16 bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Ein Wechsel der einer Teilprüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen ist in der Regel nicht möglich. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	<p>§ 53 I Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung</p> <p>Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist lediglich im besonderen Ausnahmefall zulässig. Die davon erfassten Prüfungen dürfen höchstens insgesamt 40 Leistungspunkte umfassen. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.</p>	<p>§ 53 ISI Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung</p> <p>Eine erstmals nicht bestandene Fach- oder Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 53 MI Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung</p> <p>Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist lediglich im besonderen Ausnahmefall zulässig. Die davon erfassten Prüfungen dürfen höchstens insgesamt 40 Leistungspunkte umfassen. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.</p>
<p>§ 30 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung</p> <p>(1) Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung aller</p>			

<p>Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine noch nicht in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.</p> <p>(2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.</p> <p>(3) Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.</p>			
<p>§ 31 Diplomarbeit</p> <p>(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die 30 Leistungspunkten entspricht. Sie soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus dem gewählten</p>			

<p>Fachgebiet einschließlich der Grenzgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen.</p> <p>(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch 2 Prüfer. Einer der Prüfer muss Professor im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziff. 3 UG der Fakultät für Informatik sein. Hinsichtlich der Auswahl des Aufgabenstellers als auch bezüglich des Themas der Diplomarbeit, sollen die Wünsche des Prüfungskandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Aufgabenstellung und der Umfang der Diplomarbeit ist vom Betreuer so abzugrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Diplomarbeit kann mit der Zustimmung des Prüfers, der Professor der Fakultät für Informatik ist, in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn dort adäquate Bedingungen sichergestellt sind.</p> <p>(3) Der Prüfungskandidat muss die Diplomarbeit spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten Prüfung beim Studiensekretariat anmelden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das</p>			
--	--	--	--

<p>Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 bleibt davon unberührt. Findet der Prüfungskandidat in der angegebenen Frist keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfungskandidaten für die Zuteilung eines Betreuers. In jedem Fall ist der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen.</p> <p>(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitung selbst ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit für ein neues Thema beträgt wiederum sechs Monate.</p>			
<p>§ 32 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit</p> <p>(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 31 Absatz 4 in vierfacher Ausfertigung beim Studiensekretariat einzureichen. §§ 15 und 16 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu</p>			

<p>versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.</p> <p>(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Absatz 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.</p> <p>(4) Die Prüfer legen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit ihre Gutachten mit der Benotung vor. Der 1. Prüfer ist derjenige, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. Der 2. Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Prüfungskandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen unter Anwendung von § 13 Absatz 3. Differieren die beiden Bewertungen um mehr als 1,0, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.</p> <p>(5) Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat schriftlich mitgeteilt.</p>			
<p>§ 33 Wiederholung der Diplomarbeit</p> <p>Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Das Thema der Diplomarbeit</p>			

<p>muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit angemeldet werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig, wenn der Prüfungskandidat von dieser Möglichkeit bereits einmal Gebrauch gemacht hat (vgl. § 31 Absatz 5).</p>			
<p>§ 34 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote</p> <p>(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und 2. in allen Prüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 52 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde und die Voraussetzungen in § 51 erfüllt sind. <p>(2) Aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote (§ 13) für die Diplomprüfung gebildet. Dabei gehen alle Fachnoten mit ihren Leistungspunkten ein; die Note der Diplomarbeit geht entgegen § 31 Absatz 1 mit 40 Leistungspunkten ein.</p> <p>(3) Lauten alle Fachnoten und die Note der Diplomarbeit „sehr gut“ (1,0), so wird das Gesamturteil „mit</p>			

Auszeichnung bestanden“ erteilt.			
<p>§ 35 Zeugnis</p> <p>(1) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Fachprüfungen und der dazu gehörigen Teilprüfungen sowie ihre Leistungspunkte, das Thema und die Benotung der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Prüfungsleistungen in Zusatzfächern können auf Antrag des Prüfungskandidaten im Zeugnis bescheinigt werden, haben aber keinen Einfluss auf die Gesamtnote.</p> <p>(2) Auf Antrag erstellt das Studiensekretariat zusätzlich zum Zeugnis eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist gegebenenfalls die zugehörigen Leistungspunkte und die erreichten Noten aus.</p> <p>(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist die Diplomarbeit letzte Prüfungsleistung, trägt das Zeugnis das Datum, an dem die Arbeit abgegeben wurde.</p>			
§ 36 Diplomurkunde			

<p>(1) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird dem Prüfungskandidaten die Diplomurkunde mit der Bezeichnung des Studiengangs und dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Diplominformaticers / Diplominformaticerin“ (Dipl.-Inf.) beurkundet.</p> <p>(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät für Informatik und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm versehen.</p>			
<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>
<p>§ 37 Ungültigkeit der Prüfungen</p> <p>(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die hierdurch betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" (5,0) erklären.</p> <p>(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch</p>			

<p>das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.</p> <p>(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.</p>			
<p>§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses</p>			

bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.			
<p>§ 39 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Prüfungsordnungen außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Informatik vom 29. September 2000, (W,F.u.K S.767) - die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Medieninformatik vom 29. September 2000, (W.F..u.K S.777) <p>(2) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden in einem der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge.</p>	<p>§ 54 I Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Studierende, die am Tage des Inkrafttretens immatrikuliert sind, sich im Grund- bzw. Hauptstudium befinden und nach der Prüfungsordnung vom 12. November 1993 (W.F.u.K 1993, Nr. 12, S. 376) studieren, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30. September 2005 ablegen. Studierende, die am Tage des Inkrafttretens immatrikuliert sind, sich im Grund- bzw. Hauptstudium befinden und nach der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) studieren, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30. September 2006 ablegen. Studierende, die die Vordiplomprüfung nach dem 30. September 2001 ablegen werden, studieren im Hauptstudium vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend der vorliegenden neuen Prüfungsordnung.</p> <p>(2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität</p>	<p>§ 54 ISI Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen</p> <p>keine spezifische Regelung</p>	<p>§ 54 MI Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Sie gilt für alle Studienanfänger, die ihr Studium im Studiengang Medieninformatik im Studienjahr 2001/2002 beginnen, sowie für alle Studierende, die am Tag des Inkrafttretens im zweiten oder dritten Semester des Studiengangs Medieninformatik immatrikuliert sind.</p> <p>(2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Ulm und nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) begonnen haben, finden die §§ 17, 18 der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) weiterhin Anwendung (Orientierungsprüfung). Die Orientierungsprüfung ist von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Medieninformatik ihr Studium beginnen oder in den Diplomstudiengang Medieninformatik ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger</p>

	<p>Ulm und nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) begonnen haben, finden die §§ 17, 18 der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) weiterhin Anwendung (Orientierungsprüfung). Die Orientierungsprüfung ist von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik ihr Studium beginnen oder in den Diplomstudiengang Informatik ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Studierende, die vor dem 30. September 2000 im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der Orientierungsprüfung befreit.</p> <p>(3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Ulm und nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767)</p>		<p>Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist..</p> <p>(3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Ulm und nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.777) begonnen haben, findet § 16 der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.777) weiterhin Anwendung (berufsbezogene Tätigkeit). Diese Studierenden müssen lediglich eine berufsbezogene Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen nachweisen.</p>
--	---	--	---

	begonnen haben, findet § 16 der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) weiterhin Anwendung (berufsbezogene Tätigkeit). Diese Studierenden müssen lediglich eine berufsbezogene Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen nachweisen. Studierende, die vor dem 30. September 2000 im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der berufsbezogenen Tätigkeit befreit.		
--	--	--	--

Ulm, den 4. September 2001

gez.

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -

I. Diplomstudiengang Informatik

Anhang A Studienplan

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Kursnummern entsprechend dem Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktesystemen versehen.

Grundstudium (Beginn im Wintersemester)

1. Semester 20 SWS; 28 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000	Lineare Algebra (4+2); 8 LP MAT 1600	Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800	
2. Semester 22 SWS; 31 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Technische Informatik I (4+2); 8 LP CS 2100	Technische Informatik Praktikum (2); 4 LP CS 2150	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP MAT 2500	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach
3. Semester 20 SWS; 32 LP	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP CS 3200	Technische Informatik II (4); 6 LP CS 3100		Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3400	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach
4. Semester 20 SWS; 29 LP	Theoretische Informatik II (6+2); 12 LP CS 4200	Mathematikveranstaltung (z.B. Stochastik, Numerik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik jeweils (4+2); 8 LP MAT 45xx	Proseminar (2); 4 LP CS 4400	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	

Anmerkung: die Anwendungsfächer beginnen zum Teil bereits im 1. Semester. Die geistes- und sprachwissenschaftliche Veranstaltung verschiebt sich dann entsprechend.

Grundstudium (Beginn im Sommersemester)

1. Semester 22 SWS; 32 LP	Theoretische Informatik II (6+2); 12 LP CS 4200	Technische Informatik I (4+2); 8 LP CS 2100	Technische Informatik Praktikum (2); 4 LP CS 2150	Lineare Algebra (4+2); 8 LP MAT 1600	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800
2. Semester 22 SWS; 31 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000	Technische Informatik II (4); 6 LP CS 3100		Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach
3. Semester 22 SWS; 30 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP MAT 2500		Mathematikveranstaltung (z.B. Stochastik, Numerik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik jeweils (4+2); 8 LP MAT 45xx	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach
4. Semester 16 SWS; 27 LP	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP CS 3200	Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3400	Proseminar (2); 4 LP CS 4400	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	

Anmerkung: die Anwendungsfächer beginnen zum Teil bereits im 1. Semester. Die geistes- und sprachwissenschaftliche Veranstaltung verschiebt sich dann entsprechend.

Hauptstudium (exemplarisches Beispiel)

Minimale Anforderungen zur Verdeutlichung der Kursnummernzuordnung

5. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische Informatik; 12 LP CS 5000-8999	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Hauptseminar 4 LP CS 5900-5940	
6. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	vertiefende LV theoretische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Praktikum 8LP CS 5850-5890	geistes/ sprachwiss. Veranstaltung; 4 LP HUM 5950
7. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Praktikum 8LP CS 9300-9369	
8. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische Informatik; 10 LP CS 5000-8999	vertiefende LV theoretische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 8 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Hauptseminar 4 LP CS 9370-9439	
9. Semester	Diplomarbeit, 30 LP, CS 9550				

Anhang B Leistungspunktezuordnung

Grundstudium (nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Technische Informatik 1	6	8
Technische Informatik 2	4	6
Praktikum Technische Informatik *)	2	4
Theoretische Informatik 1	4	4
Theoretische Informatik 2	8	12
Analysis	6	8
Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Stochastik, Numerik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik	6	8
Softwaregrundpraktikum *)	6	12
Proseminar *)	2	4
Geistes-/Sprachwiss. *)	2	4
Anwendungsfach 1 *) ²⁾	4	6
Anwendungsfach 2 *) ²⁾	4	6
Anwendungsfach 3 *) ²⁾	4	6
Summe	82	120

*) Leistungsnachweis

*2) Leistungsnachweis in einer der Veranstaltungen, die Zuordnung SWS/LP kann je nach Anwendungsfach abweichen

Hauptstudium

Folgende Leistungspunktezuordnung gilt für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

4V+2Ü	8 LP
4V+0Ü	6 LP
3V+3Ü	8 LP
3V+1Ü	6 LP
2V+2Ü	6 LP
2V+1Ü	4 LP
2V+0Ü	3 LP
zweistündiges Hauptseminar*)	4 LP
zweistündige geistes-/sprachwiss. Veranstaltung*)	4 LP
vierstündiges Praktikum*)	8 LP
Diplomarbeit	30 LP

*) Leistungsnachweis

II. Diplomstudiengang Informatik-Intensiv

Anhang A Studienplan

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Kursnummern entsprechend dem Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktesystemen versehen.

Grundstudium (Beginn im Wintersemester)

1. Semester 22 SWS; 30 LP (WS)	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000	Lineare Algebra (4+2); 8 LP MAT 1600		Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	
2. Semester 22 SWS; 31 LP (SS)	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Technische Informatik I (4+2); 8 LP CS 2100	Technische Informatik Praktikum Teil 1 (1); 2 LP CS 2150	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP MAT 2500	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	
Vorlesungsfreie Zeit 1 (Herbst) 9 SWS; 16 LP	Theoretische Informatik IIa (2+1); 4 LP CS 4220			Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3410		
Prüfungszeitraum	Vordiplom Praktische Informatik			Vordiplom Mathematik		
3. Semester 22 SWS; 32 LP (WS)	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP CS 3200	Technische Informatik II (4); 6 LP CS 3100	Technische Informatik Praktikum Teil 2 (1); 2 LP CS 2150	Mathematikveranstaltung (z.B. Stochastik, Numerik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik jeweils (4+2); 8 LP MAT 45xx	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800
Vorlesungsfreie Zeit 2 (Frühling) 7 SWS; 11 LP	Theoretische Informatik IIb (4+1); 7 LP CS 4210			Proseminar (2); 4 LP CS 4410		
Prüfungszeitraum	Vordiplom Technische Informatik		Vordiplom Theoretische Informatik		Vordiplom Anwendungsfach	

Hauptstudium (exemplarisches Beispiel)

Minimale Anforderungen zur Verdeutlichung der Kursnummernzuordnung

4. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische Informatik; 12 LP CS 5000-8999	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Hauptseminar 4 LP CS 5900-5940	
Vorlesungsfreie Zeit 3 (Herbst) 16 LP	vertiefende LV praktische, technische oder theoretische In- formatik; 12 LP CS 5000-8999		Hauptseminar 4 LP CS 9370-9439		
5. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	vertiefende LV theoretische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Praktikum 8LP CS 5850-5890	geistes/ sprachwiss. Veranstaltung; 4 LP HUM 5950
Vorlesungsfreie Zeit 4 (Frühling) 16 LP	vertiefende LV praktische, technische oder theoretische In- formatik; 16 LP CS 5000-8999				
6. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Praktikum 8LP CS 9300-9369	
7. Semester	Diplomarbeit, 30 LP, CS 9550				

Anhang B Leistungspunktezuordnung

Grundstudium (nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Technische Informatik 1	6	8
Technische Informatik 2	4	6
Praktikum Technische Informatik *)	2	4
Theoretische Informatik 1	4	4
Theoretische Informatik 2	8	12
Analysis	6	8
Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Stochastik, Numerik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik	6	8
Softwaregrundpraktikum *)	6	12
Proseminar *)	2	4
Geistes-/Sprachwiss. *)	2	4
Anwendungsfach 1 *) ²⁾	4	6
Anwendungsfach 2 *) ²⁾	4	6
Anwendungsfach 3 *) ²⁾	4	6
Summe	82	120

*) Leistungsnachweis

*2) Leistungsnachweis in einer der Veranstaltungen, die Zuordnung SWS/LP kann je nach Anwendungsfach abweichen

Hauptstudium

Folgende Leistungspunktezuordnung gilt für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

4V+2Ü	8 LP
4V+0Ü	6 LP
3V+3Ü	8 LP
3V+1Ü	6 LP
2V+2Ü	6 LP
2V+1Ü	4 LP
2V+0Ü	3 LP
zweistündiges Hauptseminar*)	4 LP
zweistündige geistes-/sprachwiss. Veranstaltung*)	4 LP
vierstündiges Praktikum*)	8 LP
Diplomarbeit	30 LP

*) Leistungsnachweis

III. Diplomstudiengang Medieninformatik

Anhang A Studienplan

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Kursnummern entsprechend dem Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktesystemen versehen.

Grundstudium (Beginn im Wintersemester)

1. Semester 22 SWS; 30 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000	Lineare Algebra (4+2); 8 LP MAT 1600	Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500	Grundlagen der Gestaltung I (2+2); 6 LP CS 1300
2. Semester 20 SWS; 30 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP MAT 2500	Interaktive Systeme (2+2); 6LP CS 2350	Grundlagen der Gestaltung II (4P); 8 LP CS 2300
3. Semester 18 SWS; 30 LP	Mediale Informatik (4+2); 8 LP CS 3300	Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3400	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2+2); 6 LP WIWI 1400
4. Semester 20 SWS; 30 LP	Theoretische Informatik (6+2); 12 LP CS 4200	Technische Informatik (4+2); 8 LP CS 2100	Proseminar (2); 4 LP CS 4400	Medienpädagogik (2+2); 6 LP PÄD 4450

Grundstudium (Beginn im Sommersemester)

1. Semester 20 SWS; 30 LP	Theoretische Informatik (6+2); 12 LP CS 4200	Technische Informatik (4+2); 8 LP CS 2100	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800	Medienpädagogik (2+2); 6 LP PÄD 4450
2. Semester 22 SWS; 30 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000	Lineare Algebra (4+2); 8 LP MAT 1600	Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500	Grundlagen der Gestaltung I (2+2); 6 LP CS 1300
3. Semester 20 SWS; 30 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Interaktive Systeme (2+2); 6 LP CS 2350	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP MAT 2500	Grundlagen der Gestaltung II (4P); 8 LP CS 2300
4. Semester 18 SWS; 30 LP	Mediale Informatik (4+2); 8 LP CS 3300	Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3400	Einführung in die BWL (2+2); 6 LP WIWI 1400	Proseminar (2); 4 LP CS 4400

Hauptstudium (exemplarisches Beispiel)

5. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische Informatik;12 LP CS 5000-8999	vertiefende LV mediale Informatik;8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwendungs- schwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsschwerpunkt	Hauptseminar 4 LP CS 5900-5940	
6. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	vertiefende LV mediale Informatik;6 LP CS 5000-8999	LV aus Anwendungs- schwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsschwerpunkt	Praktikum 8LP CS 5850-5890	geistes/sprachw. Veranstaltung; 4 LP HUM 5950
7. Semester 30 LP	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	vertiefende LV mediale Informatik;8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwendungs- schwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsschwerpunkt	Medienpraktikum 8LP CS 9300-9369	
8. Semester 30 LP	vertiefende LVs theoretische Informatik;10 LP CS 5000-8999	vertiefende LV mediale Informatik;8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwendungs- schwerpunkt; 8 LP Kursnummer laut Anwendungsschwerpunkt	Hauptseminar 4 LP CS 9370-9439	
9. Semester	Diplomarbeit; 30 LP, CS 9550				

Anhang B Leistungspunktezuordnung

Grundstudium (nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Mediale Informatik	6	8
Theoretische Informatik	8	12
Technische Informatik	6	8
Interaktive Systeme	4	6
Grundlagen der Gestaltung I *)	4	6
Grundlagen der Gestaltung II *)	4	8
Softwaregrundpraktikum *)	6	12
Analysis	6	8
Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Einführung in die BWL	4	6
Medienpädagogik	4	6
Proseminar *)	2	4
geistes-/sprachwiss. Veranstaltung *)	2	4
Summe	80	120

*) Leistungsnachweis

Hauptstudium

Folgende Leistungspunktezuordnung gilt für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

4V+2Ü	8 LP
4V+0Ü	6 LP
3V+3Ü	8 LP
3V+1Ü	6 LP
2V+2Ü	6 LP
2V+1Ü	4 LP
2V+0Ü	3 LP
zweistündiges Hauptseminar*)	4 LP
zweistündige geistes-/sprachwiss. Veranstaltung*)	4 LP
vierstündiges Praktikum*)	8 LP
Diplomarbeit	30 LP

*) Leistungsnachweis

Anhang C Zuteilung von Kursnummern

Die Zuteilung von Kursnummern erfolgt durch Anwendung der Empfehlungen des Rahmenwerks für Leistungspunktsysteme.

Einteilung in Kursnummernbereiche

Kursnummer	Beschreibung
100 - 499	Module des Grundstudiums
500 - 959	Module des Hauptstudiums
960 - 999	Module für Doktoranden (momentan nicht gebraucht)

Zuordnung zu Semestern

1. Ziffer	Semester
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5 & 6 (3. Studienjahr)
6	7 und höher

Einteilung für das 3. Studienjahr

500 - 584	Nummern für Vorlesungen
585 - 589	Praktikum
590 - 594	Seminar
595 - 598	Geistes- / sprachw. Veranstaltung

Kursnummern im Hauptstudium (3. und weitere Studienjahre)

Zuordnung von Kursnummern zu Abteilungen	
500 – 507	Theoretische Informatik im 3. Studienjahr
600 – 629	Theoretische Informatik
508 – 515	Künstliche Intelligenz im 3. Studienjahr
630 – 659	Künstliche Intelligenz
516 – 523	Datenbanken und Informationssysteme im 3. Studienjahr
660 – 689	Datenbanken und Informationssysteme
524 – 531	Verteilte Systeme im 3. Studienjahr
690 – 719	Verteilte Systeme
532 – 539	Programmiermethodik u. Compilerbau im 3. Studienjahr
720 – 749	Programmiermethodik u. Compilerbau
540 – 547	Rechnerstrukturen im 3. Studienjahr
750 – 779	Rechnerstrukturen
548 – 555	Neuroinformatik im 3. Studienjahr
780 – 809	Neuroinformatik
556 – 563	Medieninformatik im 3. Studienjahr
810 – 839	Medieninformatik
930 – 936	Praktikum
937 – 943	Seminar
944 – 949	Geistes-/Sprachwissenschaftliche Veranstaltung
955	Diplomarbeit

Kursnummernbereiche für Anwendungsfächer

1000 - 4999	Module im Grundstudium
5000 - 6999	Module des Hauptstudiums

Anhang D Notenumrechnungstabelle

Die Notenumrechnungstabelle dient der Konvertierung des Notensystems in die jeweiligen Notensysteme des European Credit Transfer Systems (ECTS) betreffend die britischen und irischen Notengrade und das US-amerikanische System. Die Tabelle folgt den Empfehlungen des Rahmenwerks für Leistungspunktsysteme.

Noten (nach Rahmenordnung)		Noten (ECTS)	Points/Grades (GB/IRL)		Points/Grades (USA)	
1,0	sehr gut	A	85-100	A	99-100	A
1,1			84		98	
1,2			82-83		97	
1,3			81		95-96	
1,4			79-80		94	
1,5		B	78		93	
1,6	gut		76-77		92	
1,7			75		90-91	
1,8			73-74		89	B
1,9			72		88	
2,0			70-71		86-87	
2,1			69	B	85	
2,2		C	67-68		84	
2,3			66		82-83	
2,4			64-65		81	
2,5			63		80	
2,6	befriedigend		61-62		79	C
2,7			60		77-78	
2,8			58-59	C	76	
2,9		D	57		75	
3,0			55-56		73-74	
3,1			54		72	
3,2			52-53		71	
3,3			51		69-70	
3,4			49-50		68	D
3,5			48	D	67	
3,6	ausreichend	E	46-47		66	
3,7			45		64-65	
3,8			43-44		63	
3,9			42		62	
4,0			40-41		60-61	
5,0	nicht ausreichend	F Fail	0-39	F Fail	0-59	F Fail